

2. Kapitel Jugendstrafrecht

Übersicht

	Rz
Einleitung	2.1
I. Begriffe	2.2
II. Materielle Strafausschließungsgründe	2.9
A. Unmündige	2.9
B. 14- und 15-Jährige	2.12
C. Jugendliche	2.15
D. Junge Erwachsene	2.17
E. Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft	2.18
III. Diversion	2.19
A. Allgemeines	2.19
B. Absehen von der Verfolgung (§ 6)	2.21
1. Voraussetzungen	2.21
2. Fakultative Belehrung	2.25
3. Rechtsmittel	2.27
C. Abweichungen nach §§ 7 und 8	2.29
1. Voraussetzungen der Diversion	2.29
2. Diversionsarten	2.30
3. Einzelfragen	2.32
IV. Abweichungen von den Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts	2.35
A. Strafzwecke	2.35
1. Primat der Spezialprävention	2.35
2. Generalprävention	2.37
B. Strafsatzänderungen	2.39
C. Konsequenzen aus den Strafsatzänderungen	2.44
1. Allgemeines	2.44
2. Verjährung	2.48
D. Geldstrafen	2.49
E. Strafzumessung	2.51
F. Vermögensrechtliche Anordnungen	2.55
G. Keine Rechtsfolgen	2.57
V. Zusätzliche Reaktionsmöglichkeiten	2.60
A. Grundsätzliches	2.60
B. Schuldspruch ohne Strafe (§ 12)	2.61
C. Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13)	2.65
1. Verurteilung	2.65
2. Nachträglicher Strafausspruch	2.72
3. Prozessuale Vorgangsweise	2.77
VI. Bedingte Entlassung	2.81

A. Voraussetzungen	2.81
B. Entlassungskonferenz	2.83
C. Entscheidung	2.86
VII. Vorzeitige Beendigung der Probezeit	2.88

Einleitung

- 2.1** Im dritten Abschnitt des JGG (§§ 4 bis 22) werden die **Abweichungen** vom materiellen Strafrecht, insb **im Bereich des Sanktionenrechts** geregelt. Diese Bestimmungen gelten nicht nur für jugendliche, sondern auch für seit der Tat erwachsen gewordene Täter. Zum Teil gelten sie auch für zur Tatzeit junge Erwachsene.

Da der Gesetzgeber diversionelle Maßnahmen im allgemeinen Strafrecht prozessual (in der StPO) geregelt hat, finden sich im dritten Abschnitt des JGG formell auch Abweichungen vom Prozessrecht.

I. Begriffe

- 2.2 Unmündige:** Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 1 Z 1).

Jugendliche: Personen, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 1 Z 2).

Junge Erwachsene: Personen, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben (§ 1 Z 5).¹¹

Der Geburtstag zählt (bis 24 Uhr) jeweils noch zum unmündigen, jugendlichen bzw jungen Erwachsenenalter.¹² Davon abweichend beginnt die Mündigkeit bzw Volljährigkeit nach § 903 ABGB bereits mit 0 Uhr des jeweiligen Geburtstags.

Beispiel:

A ist am 2. 3. 1998 geboren. Am 2. 3. 2012 um 22 Uhr stiehlt er ein Fahrrad. Am 2. 3. 2016 unterfertigt er um 14 Uhr einen Kreditvertrag über 100.000 Euro; die Kreditsumme wird auch am gleichen Tag auf sein Konto überwiesen. Er hat aber nicht vor, dieses Geld je zurückzuzahlen.

Für den Diebstahl des Fahrrades am 2. 3. 2012 ist A nicht strafbar. Am 2. 3. 2016 ist A bereits volljährig und ausreichend geschäftsfähig, um beliebige Rechtsgeschäfte abzuschließen. Es kommt daher mit Auszahlung der Kreditsumme ein wirksamer Kreditvertrag zustande. Da A bei Unterfertigung des Vertrages aber Mitarbeiter der Bank vortäuscht, rückzahlungswillig

¹¹ Dies entspricht auch der Definition des § 4 Z 2 B-KJHG.

¹² EvBl 1977/63; 11 Os 86/96; vgl § 68 StGB.

und -fähig zu sein, begeht er (noch) als Jugendlicher einen Betrug, der von der Staatsanwaltschaft im Vollenwendungsbereich des JGG zu verfolgen ist.

Ob ein Beschuldigter bereits **jugendlich** ist (und damit strafmündig), ist eine **Tatfrage**. Im Ermittlungsverfahren genügt eine begründete Verdachtslage, die im Hauptverfahren auch nach einer Entscheidung des OLG über einen Einspruch gegen die Anklage (§ 214 StPO) neuerlich aufgegriffen und Gegenstand des Beweisverfahrens sein kann.¹³ **2.3**

Ist hingegen fraglich, ob der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt bereits über 18 bzw 21 Jahre alt war, geht es nicht um die Schuldfähigkeit, sondern um die Höhe des anzuwendenden Strafsatzes. Dies ist im Geschworenenprozess kein Gegenstand der Fragestellung an die Geschworenen. Dies ist vielmehr vom Schwurgerichtshof gemeinsam mit den Geschworenen nach § 338 StPO zu entscheiden. Das Ergebnis dieser Entscheidung ist daher im Urteil auch zu begründen und kann gem § 345 Abs 1 Z 13 (erster Fall) StPO iVm § 281 Abs 1 Z 5 und 5a StPO angefochten werden.¹⁴

Stellt sich nach Rechtskraft der Verurteilung heraus, dass der als Erwachsene Verurteilte zum Tatzeitpunkt jugendlich bzw jünger als 21 Jahre war, so ist dies im Rahmen der nachträglichen Strafmilderung nach § 31a StGB (und nicht mit Wiederaufnahme des Verfahrens) zu berücksichtigen.¹⁵

Jugendstrafat: Eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die von einem Jugendlichen begangen wird (§ 1 Z 3). **2.4**

Straftat junger Erwachsener: Eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die von einer Person begangen wird, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat (§ 19).

Abgrenzungsprobleme bestehen, wenn eine Tat vor und nach dem 14., 18. bzw 21. Geburtstag begangen wird: Ein Jugendlicher macht sich strafbar, wenn er ein Delikt nach Erreichen der Strafmündigkeit vollendet oder es sich um ein fortgesetztes oder mehraktiges Delikt handelt. Entsprechendes gilt für Dauerdelikte. Maßgebend ist der jeweilige Handlungszeitpunkt, nicht wann der vom Tatbestand geforderte Erfolg eintritt. **2.5**

13 EvBl 2000/219; siehe dazu auch *Rudolf*, Altersunterscheidung in Strafverfahren unter Heranziehung des medizinischen Sachverständigenbeweises, ÖJZ 2015, 257.

14 12 Os 38/05 p.

15 *Lewisch* in WK² Vor §§ 352–363 StPO Rz 67.

Beispiel:

Die 13-jährige B täuscht einen Diebstahl ihres Handys vor und erhält nach ihrem 14. Geburtstag von der Versicherung den angeblichen Schaden bezahlt. Da für die Begründung der Verantwortlichkeit im Strafrecht das Handlungsunrecht maßgeblich ist, bleibt B straflos, auch wenn der Betrug im 14. Lebensjahr vollendet wurde (*Schroll* in WK² § 4 JGG Rz 5).

Für die **Berechnung der Schadenshöhe** ist allerdings nur jener Teil maßgebend, der in die strafmündige Zeit fällt.¹⁶ Zur Berechnung der Schadenshöhe bei Tatbegehung teils vor, teils nach dem 18. Geburtstag siehe § 5 Z 11 (Rz 2.42), bei Tatbegehung teils vor, teils nach dem 21. Geburtstag siehe § 19 Abs 3 (Rz 5.5).

Beispiel:

Steigt der 13-jährige A an seinem Geburtstag in ein Warenlager ein, so macht er sich strafbar, wenn er nach 24 Uhr mit einer Stereoanlage das Gebäude verlässt (Gewahrsamsbruch). Er ist aber auch strafbar, wenn er die einzelnen Komponenten nach und nach entfernt und bloß das letzte Stück nach 24 Uhr aus dem Gewahrsam des Eigentümers verbringt. Die Höhe des zu vertretenden Schadens ist allerdings geringer.

- 2.6** Ein Jugendlicher kann für eine sonst straflose Nachtat strafbar sein, wenn er die Vortat vor dem Ablauf seines 14. Geburtstags begangen hat.¹⁷

Beispiel:

A entzieht eine Sache dauernd als Unmündiger und zerstört sie als Jugendlicher (wegen § 136 StGB straflos – wegen § 125 StGB strafbar). Begeht er hingegen beide Taten als Strafmündiger, wäre es umgekehrt.

- 2.7 Jugendstrafsache:** Ein Strafverfahren wegen einer Jugendstrafat (§ 1 Z 4).

Strafsache junger Erwachsener: Ein Strafverfahren wegen einer Tat eines jungen Erwachsenen (§ 46 a).

Auch wenn mehrere, **teils vor, teils nach Erreichung des 18. Geburtstages** begangene Straftaten in einem gemeinsamen Verfahren erledigt werden, handelt es sich um eine Jugendstrafsache.¹⁸

¹⁶ *Kadecka* 74; *Schroll* in WK² § 4 JGG Rz 5.

¹⁷ *Schroll* in WK² § 4 JGG Rz 7.

¹⁸ JABl 1989/1, 7.

Beispiel:

A begeht als 17-Jähriger einen Mord, als 18-Jähriger einen Raub, bei dem das Opfer schwere Dauerfolgen davon trägt. Obwohl gem § 28 StGB der Raub als Erwachsenenstraftat eine Strafdrohung von 10 bis 20 Jahren aufweist (§ 143 StGB), der Mord als Jugendstraftat jedoch nur 1 bis 15 Jahre (§ 75 StGB iVm § 5 Z 2 lit a), ist nicht das allgemeine Geschworenengericht, sondern das Jugend-Geschworenengericht für beide Taten zuständig.

Die frühere Rsp hingegen bestritt ausgehend von der Judikatur zum JGG **2.8** 1961 das Vorliegen einer Jugendstrafsache, wenn gem § 28 StGB eine Erwachsenenstraftat die Strafdrohung bestimmt.¹⁹ Der OGH erachtet nunmehr ein Verfahren nichtig, wenn in solchen Fällen das Gericht nicht nach § 28 (siehe Rz 3.41) besetzt ist.²⁰

Allein auf die Höhe der Strafdrohungen abzustellen, kann nämlich nicht richtig sein. Das gemeinsame Verfahren wird ja (auch) wegen einer Jugendstraftat geführt und es handelt sich daher gem § 1 Z 4 um eine Jugendstrafsache, für deren Zuständigkeit und Besetzung das JGG zu beachten ist. Anders war es nach der alten Rechtslage, wo eine Jugendstrafsache nur vorlag, wenn der Täter zum Zeitpunkt der **Einleitung** des Strafverfahrens **Jugendlicher** war (§ 1 Z 4 JGG 1961). Eine Berufung auf die alte Judikatur erfolgte daher zu Unrecht.²¹

Davon zu unterscheiden ist die Frage, welche Strafdrohung gilt, wenn der Täter Delikte vor und nach seinem 18. bzw 21. Geburtstag verwirklicht, die der **Zusammenrechnung nach § 29 StGB** unterliegen. Dazu siehe Rz 2.42 und 5.5.

II. Materielle Strafausschließungsgründe

A. Unmündige

Unmündige sind generell **nicht strafbar** (§ 4 Abs 1). Das hindert allerdings nicht, dass sie Mitglieder einer kriminellen Vereinigung (§ 278 StGB) oder Teilnehmer an einem Komplott (§ 277 StGB) sein können. Ebenso erfüllt ein Strafmündiger die Qualifikation des § 84 Abs 5 Z 2 StGB. **2.9**

¹⁹ 12 Os 65/89, 13 Os 73/94.

²⁰ EvBl 2005/38.

²¹ Schroll in WK² § 1 JGG Rz 16; *Jesionek/Edwards*, JGG⁴ § 1 Rz 10 d; vgl auch ErläutRV 486 BlgNR 17. GP 23.

Beispiel:

Die beiden 13-jährigen A und B beschließen, gemeinsam mit dem 14-jährigen C abends in die Innenstadt zu gehen, um Ausländer aufzumischen und ihnen mit Eisenstangen eine „Abreibung zu verpassen“.

Obwohl A und B strafunmündig sind und für diese Taten daher strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden können, ist C strafbar wegen schwerer Körperverletzung nach § 84 Abs 5 Z 2 StGB, weil er vorsätzlich eine Körperverletzung eines anderen gemeinsam mit mindestens zwei anderen Personen in verabredeter Verbindung begeht.

Beim **Strafausschließungsgrund** des § 4 Abs 1 handelt es sich um eine unwiderlegliche gesetzliche Vermutung fehlender Diskretions- bzw Dispositionsfähigkeit, die auch dann Platz greift, wenn eine unmündige Person das Unrecht der Tat zu begreifen und dieser Einsicht gemäß zu agieren vermag.²² Nach erreichter Mündigkeit ist stets im Einzelfall das Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 StGB zu prüfen, selbst wenn jemand auf dem geistigen Niveau eines Unmündigen steht.²³

- 2.10** Die Kriminalpolizei hat der Staatsanwaltschaft nach § 100 StPO zu berichten, wenn ein Unmündiger in Verdacht steht, eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben (§ 32 Abs 2). Zur Festnahme von Unmündigen nach § 45 SPG siehe Rz 3.123.
- 2.11** Die Vollstreckung eines **Europäischen Haftbefehls** gegen Personen, die nach österreichischem Recht zur Zeit der Tat strafunmündig waren, ist unzulässig (§ 9 Abs 1 EU-JZG). Auch eine **Auslieferung** von Personen, die nach österreichischem Recht oder nach dem Recht des ersuchenden Staates zur Zeit der Tat strafunmündig waren, ist gem § 21 ARHG **unzulässig**.

B. 14- und 15-Jährige

- 2.12** 14- und 15-jährige Täter sind straflos, wenn (§ 4 Abs 2 Z 2)
- bloß ein Vergehen vorliegt,
 - sie weder ein schweres Verschulden trifft,
 - noch spezialpräventive Gründe für eine Bestrafung bestehen.

Beispiel:

Der sehnlichste Wunsch des 15-jährigen A ist ein Fahrrad, er bekommt aber zu wenig Taschengeld, um sich eines kaufen zu können. Als bei einem

²² Vgl *Schroll* in WK² § 4 JGG Rz 2.

²³ JBl 2007, 335.

Verkehrsunfall der Radfahrer X verletzt und von Hilfeleistenden behandelt wird, fährt A kurzerhand mit dem Rad des X davon. Obwohl A schweren Diebstahl (§ 128 Abs 1 Z 1 StGB) begangen hat, bleibt er straflos, wenn ihm das Unrecht bei seiner Betretung bewusst wird und er sich vornimmt, nie wieder fremde Sachen zu stehlen.

Damit soll die minderschwere Alltagskriminalität der 14- und 15-Jährigen erfasst werden. Zwar wurde die Strafmündigkeitsgrenze nicht angehoben, jedoch zum Ausdruck gebracht, dass diese Altersgruppe nur in schweren Fällen der Strafverfolgung unterliegen soll. Bei mehreren Straftaten sind die Voraussetzungen des § 4 Abs 2 Z 2 bei jeder getrennt zu prüfen, sodass auch nur hinsichtlich einzelner Taten Strafflosigkeit angenommen werden kann.²⁴ Dass durch die Tat der **Tod eines Menschen** eingetreten ist, schließt die Anwendung des § 4 Abs 2 Z 2 nicht notwendig aus (zB tödlicher Fahrradunfall durch minimale Reaktionsverzögerung).²⁵

Ob die **Schuld** des Beschuldigten **nicht schwer** ist, ist nach Strafzumessungsgesichtspunkten (§ 32) zu ermitteln. **Schweres Verschulden** ist allerdings nicht erst bei Überwiegen von Erschwerungsumständen (§ 33) anzunehmen, sondern, wenn der Handlungs- und Gesinnungsunwert insgesamt eine Unwerthöhe erreichen, die im Wege einer überprüfenden Gesamtbewertung als auffallend und ungewöhnlich zu beurteilen ist,²⁶ dh bei gewichtender Wertung der Schuldkomponenten jener Unrechts- und Schuldgehalt erheblich überstiegen wird, der typischerweise von Tätern verwirklicht wird. Selbst (grobe) Fahrlässigkeit inzidiert aber kein schweres Verschulden.²⁷

Beispiele:

Die Rsp nimmt insb bei brutalem Vorgehen mit erheblichen Verletzungen (14 Os 84/06 v), lebensgefährlicher Begehungsweise oder bei Angriffen übermächtiger Mittäter schwere Schuld an (11 Os 77/93); ebenso bei Tatbegehung bei anhängigem Strafverfahren (12 Os 113/12 b) oder kurz nach einer Verurteilung (11 Os 141/11 m). Bei Verletzungen von Verkehrsvorschriften, Begehung mehrerer Ladendiebstähle, die einem einzigen, nicht auf Tatwiederholung gerichteten Entschluss entspringen, oder provozierten Taten wird schweres Verschulden hingegen verneint (11 Os 64/12 i, 15 Os 148/90).

24 *Jesionek/Edwards*, JGG⁴ § 4 Rz 38.

25 *Jesionek/Edwards*, JGG⁴ § 4 Rz 34; 12 Os 114/05 i; *Schroll* in WK² § 4 JGG Rz 19.

26 RZ 2004/1.

27 12 Os 112/13 g.

C. Jugendliche

2.15 Jugendliche sind strafflos, wenn sie aus bestimmten Gründen noch **nicht reif genug** sind, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (mangelnde Diskretions- oder Dispositionsfähigkeit; § 4 Abs 2 Z 1). Damit ist nur eine entwicklungsbedingte Unreife erfasst, bei Geisteskrankheit, Schwachsinn, tiefgreifender Bewusstseinsstörung oder anderen seelischen Störungen gleichwertiger Art kommt § 11 StGB zur Anwendung. Auf ältere Personen kann diese Bestimmung nicht analog angewendet werden (keine planwidrige Gesetzeslücke).

Beispiele:

Die Reife fehlt dem Jugendlichen, wenn er in seiner Entwicklung so zurückgeblieben ist, dass sozial-ethische Gefühle überhaupt nicht oder nur rudimentär vorhanden sind, und er daher nicht fähig ist, seine auf Widerrechtliches gerichtete Triebe und Neigungen durch Gegenvorstellungen zu hemmen (EvBl 1958/16).

Die Rsp wendet dabei sehr strenge Maßstäbe an. Dass die Eltern des Jugendlichen sich scheiden ließen, seine familiären Verhältnisse daher getrübt waren und er nur negative Schulerfolge aufwies, sind keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine altersuntypisch verzögerte Entwicklung, die etwa auf physische oder psychische Krankheiten, massive Verwahrlosung oder grobe soziale Defekte zurückzuführen sein könnte (15 Os 184/08k).

Das Gesetz nimmt an, dass ein 14-Jähriger sein Handeln als unrecht, antisozial bzw als dem Sinn und Zweck der Rechtsordnung zuwiderlaufend begreifen kann. Ergeben sich bestimmte Anhaltspunkte für das Gegenteil, so ist die Reife des Jugendlichen **in Bezug auf die konkrete Tat** zu prüfen. Je schwerer der Unrechtsgehalt der Tat ist, desto stärker muss die Unreife für einen Schuldausschluss vorliegen. Die Strafbarkeit braucht vom Täter nicht erkannt zu werden.²⁸

Beispiele:

Bei Raub oder Vergewaltigung haben idR bereits Kinder das Unrecht einzusehen (SSt 46/23; EvBl 1964/137). Anders wird dies zB bei Urkunden- und Rechtspfledgedelikten zu beurteilen sein.

2.16 Die Untersuchung der Reife durch einen **Jugendpsychiater** ist nicht (zwingend) erforderlich, wenn sich das Gericht auf Grund der gesamten

²⁸ RZ 1974/28.

Beweisergebnisse, insbesondere der vorliegenden Vernehmungsprotokolle und seines persönlichen Eindrucks in der Hauptverhandlung, ein verlässliches Bild darüber machen konnte, ob bestimmte Gründe iSd § 4 Abs 2 Z 1 vorliegen.²⁹



Beachte:

Eine Einweisung nach § 21 StGB ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 StGB möglich, nicht jedoch bei § 4 Abs 2 Z 1.³⁰

D. Junge Erwachsene

Hinsichtlich junger Erwachsene gibt es im JGG **keine Sonderregelung** **2.17** zur Strafausschließung. Sie bleiben daher nur nach den allgemeinen Regeln straffrei (va §§ 9 und 11 StGB).

E. Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft hat bei Vorliegen oben genannter Voraussetzungen das Ermittlungsverfahren nach § 190 Z 1 StPO **einzustellen**, jedoch den Kinder- und Jugendhilfeträger und das Pflegschaftsgericht zu verständigen (§ 33 Abs 2), die ihrerseits allfällige Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls nach §§ 181, 211 ABGB treffen können. **2.18**

III. Diversion

A. Allgemeines

In Berücksichtigung des Umstands, dass Neben- und Spätwirkungen eines Strafverfahrens (Stigmatisierung, Diskriminierung und neuerliche Delinquenz, sog **Labelingeffekt**) insb junge Menschen hart treffen kann, sah das JGG 1988 diversionelle Maßnahmen vor, die in dieser Intensität dem allgemeinen Strafrecht fremd waren. Während die §§ 6 bis 12 als System einer Diversion vor der Strafprozeßnovelle 1999 das Kernstück des JGG 1988 bildeten, sind seit der Verankerung der Diversion im allgemeinen Strafrecht im nunmehrigen 11. Hauptstück der StPO (§§ 198 ff) **in den §§ 7 und 8** inhaltlich nur noch **Abweichungen** für Jugendstraftaten geregelt, die seit dem JGG-ÄndG 2015 auch für junge Erwachsene gelten. Übrig blieb allerdings die schlichte, dh **nicht intervenierende Diversion des § 6**. **2.19**

²⁹ 13 Os 129/87.

³⁰ Schroll in WK² § 4 JGG Rz 15; EvBl 1977/75.

2.20 Der ursprünglichen Regelung der Diversion im JGG war der mehrjährige „**Modellversuch Konfliktregelung**“, der bei vier Staatsanwaltschaften durchgeführt wurde, vorangegangen.³¹ Insgesamt war es durch das JGG 1988 gelungen, die Zahl der jugendlichen Verurteilten im Jahr 1989 trotz Einbeziehung der 18-Jährigen auf ca. 2.800 zu reduzieren, das waren um 21% weniger als 1988 und um 70% weniger als 1981, dem Jahr mit den meisten jugendlichen Verurteilten seit 1974.³² Bezogen auf die Zahl der Gesamtbevölkerung blieb das Verhältnis der verurteilten Jugendlichen von 1990 bis 1998 weitgehend gleich.³³

B. Absehen von der Verfolgung (§ 6)

1. Voraussetzungen

2.21 Auch § 6 ist Ausfluss des **Ultima-ratio-Prinzips**, das im Jugendstrafrecht besonders betont wird.³⁴ Nur jene staatliche Maßnahme ist zu treffen, die gerade notwendig ist, um auf Straftaten zu reagieren. Strafen und diversionelle Maßnahmen sollen erst getroffen werden, wenn schwächere Reaktionen versagen. Ein Absehen von der Verfolgung nach § 6 stellt nach der Einstellung wegen Geringfügigkeit nach § 191 StPO die geringstmögliche Reaktion der Strafjustiz dar, nämlich ein Nichtreagieren („non-intervenierende Diversion“). Allerdings wird dem Jugendlichen signalisiert, dass seine Tat den Strafbehörden sehr wohl bekannt geworden war und zur Strafverfolgung hätte führen können.

2.22 Bei folgenden Voraussetzungen hat die Staatsanwaltschaft bzw. nach Erhebung der Anklage das Gericht das **Verfahren** gem § 6 (zwingend) **einzustellen**:

- Es handelt sich um eine Jugendstrafat;
- eine Einstellung nach den §§ 190 bis 192 StPO kommt nicht in Betracht;
- die Strafdrohung (gem § 5) lautet auf eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren;

31 Eingehend *Schroll/Eisenriegler/Achleitner*, Das Linzer Konfliktregelungsmodell, RZ 1986, 98 ff.

32 Zur großen Akzeptanz des damaligen Diversionssystems mit genauen Daten *Bogensberger*, ÖJZ 1991, 270 ff, und ÖJZ 1992, 494 ff.

33 *Beclin/Grafl*, ÖJZ 2000, 831 mit ausführlicher Untersuchung der Entwicklung der Jugendkriminalität. Zur Notwendigkeit des Strafrechts auch bei Jugendkriminalität und den Gefahren einer Bagatellisierung siehe *Császár*, Kinder- und Jugendkriminalität, ÖJZ 1978, 62 (70); besonders ausführlich *Burgstaller*, ÖJZ 1977, 113 ff.

34 Vgl. Art 40 UN-Kinderrechtskonvention.